

Hinweisblatt

zum Antrag auf Gewährung einer besonderen Zuwendung nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

1. Allgemeines

Eine monatliche besondere Zuwendung in Höhe von 400 € nach § 17 a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz erhalten auf Antrag Personen,

- a) die eine rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung **von insgesamt mindestens 90 Tagen** erlitten haben und
- b) bei denen **keine Ausschlussgründe vorliegen** (Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, Stellung in schwerwiegendem Maße zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht, im Beitrittsgebiet dem damaligen System erheblichen Vorschub geleistet haben).

Eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung ist mit dem Rehabilitierungsbeschluss (oder dem Kassationsbeschluss) bzw. mit einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz nachzuweisen.

Die Freiheitsentziehung muss insgesamt mindestens 90 Tage betragen. Liegen für mehrere Haftzeiten Rehabilitierungen oder eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor, werden die Zeiten zusammengerechnet. Jedoch wird nicht wie bei der Kapitalentschädigung jeder angefangene Kalendermonat als voller Monat berücksichtigt, sondern die Haftzeit wird hier taggenau ermittelt (z. B. Haftzeit vom 15.03.1964 – 10.06.1964 ⇒ 90 Tage wären erst am 12.06.1964 erreicht).

Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

Evtl. Änderungen der Angaben sind von Berechtigten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dies betrifft auch die Mitteilung über den Vollzug einer richterlich angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahme sowie eine Änderung des Wohnsitzes oder der Bankverbindung.

Auch wenn alle anderen Voraussetzungen vorliegen wird eine besondere Zuwendung nicht gewährt, wenn Ausschlussgründe nach § 16 Abs. 2 StrRehaG oder § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 HHG vorliegen.

Ausschlussgründe liegen vor, wenn gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen wurde, die eigene Stellung in schwerwiegendem Maße zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht oder im Gewahrsamsgebiet dem damaligen System erheblicher Vorschub geleistet wurde.

2. Hinweise zum Antragsvordruck

Nummer 1 – Angaben zur Person (1.1 – 1.9)

Machen Sie unter diesem Punkt bitte die Angaben zu Ihrer Person.

Nummer 2 – Haftzeit / Rehabilitierung / Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling (2.1 – 2.4)

Bitte geben Sie hier alle rechtsstaatswidrigen Haftzeiten an, für die ein Rehabilitierungsbeschluss nach dem StrRehaG oder eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vorliegt und **fügen Sie diese dem Antrag bei**. Die Rehabilitierungen sind bzw. die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG ist der Nachweis für die rechtsstaatswidrige Inhaftierung, und die darin angeführten Haftzeiten sind Grundlage für die Berechnung, ob die Mindesthaftzeit von 90 Tagen vorliegt.

Nummer 3 – Ausschluss doppelter Leistungsgewährung (3.1)

Die Opferpension kann nur von einer Stelle/Behörde gewährt werden. Auch stehen Berechtigten mit einer zu berücksichtigenden Haftzeit von mindestens 90 Tagen keine Unterstützungsleistungen nach § 18 HHG über die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zu.

Nummer 4 – Bankverbindung (5.1)

Geben Sie hier bitte Ihre Bankverbindung an. Eine Barauszahlung der monatlichen besonderen Zuwendung kann nicht erfolgen.

Nummer 5 – beizufügende Unterlagen (6.1 – 6.2)

Bitte fügen Sie die unter Nummer 6 angeführten Unterlagen bei.

Nummer 6 – Erklärung / Unterschrift

Bitte lesen Sie sich die Erklärung aufmerksam durch und unterschreiben Sie den Antrag. Prüfen Sie bitte, ob Sie den Antrag vollständig ausgefüllt haben.

Senden Sie den Antrag zurück an: